

# **Satzung des Vereins**

## **„Jugend musiziert“ Sachsen/Lausitz e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Jugend musiziert“ Sachsen/Lausitz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hoyerswerda und ist in das Vereinsregister Dresden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur
  - Findung musikalischer Frühbegabungen
  - Förderung des musikalischen Nachwuchses
  - Anregung zum eigenen und gemeinsamen Musizieren
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vorbereitung und Durchführung des Regionalwettbewerbes „Jugend musiziert“ Sachsen/Lausitz“.
3. Zur Region Sachsen/Lausitz zählen die Musikschulen der Landkreise Bautzen und Görlitz.
4. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - a) Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Wettbewerbes „Jugend musiziert“ auf Regionalebene auf der Grundlage der Ausschreibung und der Richtlinien des Deutschen Musikrates
  - b) Organisation und Durchführung des Preisträgerkonzertes und Begegnungen von Wettbewerbsteilnehmern
  - c) Sicherung der Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen
  - d) umfassende Information der Öffentlichkeit (Homepage/Presse)

Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben arbeitet der Verein mit kommunalen und sonstigen öffentlichen Gremien und Institutionen, mit musikalischen Berufs- und Laienverbänden, mit Medien und privaten Dritten zusammen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgenommen ist der Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB, der für seine Tätigkeit ein Honorar einmal im Geschäftsjahr erhält, dass in der Gebührenordnung geregelt ist.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - 1) ordentlichen Mitgliedern
  - 2) Regionalausschuss-Mitgliedern
  - 3) Fördermitgliedern
  - 4) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürliche Personen sein u. a. Vertreter der Stadt Hoyerswerda.
3. Regionalausschuss-Mitglieder sind Vertreter der beteiligten Musikschulen der Region Sachsen/Lausitz.
4. Fördermitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Sie beginnt mit der schriftliche Bestätigung zum 1. des darauffolgenden Monats.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austrittserklärung, Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt für Regionalausschussmitglieder 1 Jahr, für alle anderen Mitglieder drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
  - mit dem Tod sowie dem Erlöschen einer juristischen Person
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 2) werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
3. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.
4. Ehrenmitglieder haben Mitgliedschaftsrechte, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Dabei steht der Versand auf elektronischem Wege (E-Mail) dem Versand auf dem Postweg gleich. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, erhalten ihre Einladung auf dem Postweg.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.) Billigung des Jahresberichts
  - 2.) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - 3.) Entgegennahme des Prüfungsberichts
  - 4.) Entlastung des Vorstandes
  - 5.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 6.) Wahl des Vorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer
  - 7.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 8.) Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans
  - 9.) Beschlussfassung über Anträge
  - 10.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - 11.) Sonstige Aufgaben entsprechen dieser Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
  - die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
  - die verhandelten Gegenstände,
  - die gefassten Beschlüsse,
  - die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

## **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt ist jede juristische Person mit je einer Stimme. Jede natürliche Person ist mit Vollendung des 16. Lebensjahrs stimmberechtigt mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
7. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
2. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
5. Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Vereinsarbeit. Grundlage seiner Arbeit ist eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
7. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB -einen/eine ehren- oder hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, dem/der bestimmte Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte zugewiesen werden, die damit nicht mehr Angelegenheiten des Vorstandes sind (§§ 27 Absatz 3, 40, 30 BGB).
8. Im Rahmen dieser Aufgaben ist der/die Geschäftsführer/in nach § 30 Satz 2 BGB berechtigt, den Verein – wie der Vorstand nach § 26 BGB – nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten. Der Verein haftet dann für die Handlungen dieses Geschäftsführers/in im Rahmen der Organhaftung des Vereins nach § 31 BGB.

## **§ 12 Regionalausschuss**

Der Regionalausschuss setzt sich aus Vertretern der beteiligten Musikschulen der Region Sachsen/Lausitz zusammen. Insoweit handelt es sich um geborene Mitglieder.

Der Regionalausschuss übernimmt im Rahmen des Satzungszwecks die Aufgaben gemäß den Regularien des deutschen Musikrates gGmbH.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 14 Vereinsvermögen**

Die für das Erreichen der Vereinszwecke erforderlichen Mittel stellt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder andere Zuwendungen, Fördermittel, Erträge aus Einlagen und Erlöse der Veranstaltung bereit.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem ordentlichen Mitglied beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt. Der Beschluss muss dennoch von drei Viertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
3. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Sächsischen Musikrat e.V. für die Regionalwettbewerbe „Jugend musiziert, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hoyerswerda, Gründungsdatum 24.06.2013